Samtgemeinde Elm-Asse
Der Samtgemeindebürgermeister
I-Bor

Schöppenstedt, den 27.08.2026

RDS-Nr.: RDS Ro11/016

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Roklum

Beratungsfolge	**Öffentlichkeits-status**	**Aufgabe**
Verwaltungsausschuss Roklum	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Roklum	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2015 bis 2022 der Gemeinde Roklum

Beschlussvorschlag:

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse 2015 bis 2022 durch den Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG werden die Jahresabschlüsse 2015 bis 2022 der Gemeinde Roklum unter Inanspruchnahme der Regelungen des NBKAG gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.

2.1. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2015 in Höhe von 15.901,86 € kann nicht durch eine ordentliche oder außerordentliche Überschussrücklage gedeckt werden, sodass gem. § 24 Abs. 2 S. 1 KomHKVO der Fehlbetrag vorgetragen wird.

2.2. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2015 in Höhe von 223,74 € kann nicht durch eine ordentliche oder außerordentliche Überschussrücklage gedeckt werden, sodass gem. § 24 Abs. 3 S. 3 KomHKVO der Fehlbetrag vorgetragen wird (neuer Bestand Fehlbeträge = 78.439,40 €).

3. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2016 in Höhe von 3.198,02 € kann nicht durch eine ordentliche oder außerordentliche Überschussrücklage gedeckt werden, sodass gem. § 24 Abs. 2 S. 1 KomHKVO der Fehlbetrag vorgetragen wird (neuer Bestand Fehlbeträge = 81.637,42 €).

4. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2017 in Höhe von 26.822,47 € wird gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet (neuer Bestand kam. Sollfehlbetrag = 80.319,49 €).

5.1. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2018 in Höhe von 474,57 € wird gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.

5.2. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2018 in Höhe von 1,96 € wird gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet (neuer Bestand kam. Sollfehlbetrag = 79.842,96 €).

6.1. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2019 in Höhe von 9.603,67 € wird gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.

6.2. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2019 in Höhe von 3,20 € wird gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet (neuer Bestand kam. Sollfehlbetrag = 70.236,09 €).

7.1. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2020 in Höhe von 19.360,88 € wird gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.

7.2. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2020 in Höhe von 0,01 € wird gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet (neuer Bestand kam. Sollfehlbetrag = 50.875,20 €).

8.1. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2021 in Höhe von 51.933,30 € wird gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet. Da der kamerale Sollfehlbetrag nur noch einen Bestand von 50.875,20 € haben, werden die übrigen 1.058,10 € gem. § 24 Abs. 2 S. 2 KomHKVO zur Deckung der vorgetragenen Fehlbeträge verwendet.

8.2. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2021 in Höhe von 7.598,13 € wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 KomHKVO zur Deckung der vorgetragenen Fehlbeträge verwendet (neuer Bestand Fehlbeträge = 72.981,19 €).

9. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2022 in Höhe von 99.362,98 € wird mit dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2022 in Höhe von 90.206,39 € verrechnet und der Überschuss in Höhe von 9.156,59 € wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 KomHKVO vorgetragen (neuer Bestand Fehlbeträge = 63.824,60 €).

10. Dem Bürgermeister der Gemeinde Roklum wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG Entlastung für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2022 erteilt.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Roklum hat in seiner Sitzung vom 24.04.2024 beschlossen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2022 davon abzusehen, den Anhang und die Teilergebnisrechnungen und die Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Außerdem hat der Rat beschlossen nach § 2 NBKAG, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Ungeachtet dessen erfolgt jedoch:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung der Jahresabschlüsse,

- die dauernde Überwachung der Kassen der Kommunen, sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und

- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Nach sorgfältiger Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergeben sich folgende Ergebnisse:

Haushaltsjahr	Ansatz Ergebnis	Ergebnis	mehr (+) / weniger (-)
2015	- 34.800,00 €	- 16.125,60 €	18.674,40 €
2016	- 33.100,00 €	- 3.198,02 €	29.901,98 €
2017	- 15.800,00 €	26.822,47 €	42.622,47 €
2018	- 10.500,00 €	476,53 €	10.976,53 €
2019	200,00 €	9.606,87 €	9.406,87 €
2020	3.100,00 €	19.360,89 €	16.260,89 €
2021	1.500,00 €	59.531,43 €	58.031,43 €
2022	19.900,00 €	9.156,59 €	- 10.743,41 €

Gegenüber den Planwerten fallen die Gesamtergebnisse der jeweiligen Haushaltsjahre bis auf das Jahr 2022 besser aus. Die Haushaltslage der Gemeinde Roklum entwickelt sich positiv, da die Gesamtergebnisse überwiegend mit einem Überschuss abschließen.

Der Bestand der Liquiden Mittel der Gemeinde Roklum hat sich folgendermaßen entwickelt:

Haushaltsjahr	Bestand Liquide Mittel Vorjahr	Bestand Liquide Mittel	mehr (+) / weniger (-)
2015	58.463,71 €	101.808,51 €	43.344,80 €
2016	101.808,51 €	71.425,37 €	- 30.383,14 €
2017	71.425,37 €	158.822,17 €	87.396,80 €
2018	158.822,17 €	240.418,77 €	81.596,60 €
2019	240.418,77 €	358.881,71 €	118.462,94 €
2020	358.881,71 €	430.517,81 €	71.636,10 €
2021	430.517,81 €	324.513,33 €	- 106.004,48 €
2022	324.513,33 €	286.671,06 €	- 37.842,27 €

Die vorgetragenen Fehlbeträge und der kamerale Sollfehlbetrag stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Ergebnis	kameraler Sollfehlbetrag	vorgetragene Fehlbeträge
2015	- 16.125,60 €	- 107.141,96 €	- 62.313,80 €
2016	- 3.198,02 €	- 107.141,96 €	-78.439,40 €
2017	26.822,47 €	-107.141,96 €	- 81.637,42 €
2018	476,53 €	- 80.319,49 €	- 81.637,42 €
2019	9.606,87 €	- 79.842,96 €	- 81.637,42 €
2020	19.360,89 €	- 70.236,09 €	- 81.637,42 €
2021	59.531,43 €	-50.875,20 €	- 81.637,42 €
2022	9.156,59 €	0,00 €	- 72.981,19 €

Die kamerale Sollfehlbetrag weist im Jahresabschluss 2014 einen Bestand in Höhe von 107.141,96 € aus. Die vorgetragenen Fehlbeträge weisen im Jahresabschluss 2014 ei-

nen Bestand in Höhe von 56.346,08 € aus. Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2014 betrug 5.967,72 €, so dass ein neuer Bestand der vorgetragenen Fehlbeträge in Höhe von 62.313,80 € im Jahr 2015 ausgewiesen wurde.
Mit dem Überschuss im Haushaltsjahr 2021 kann die Gemeinde Roklum ihren kameralen Sollfehlbetrag in 2022 vollständig ausgleichen. Der restliche Überschuss aus 2021 und 2022 kann die Gemeinde zur teilweisen Deckung der vorgetragenen Fehlbeträge verwenden.

Über die Ergebnisse hat der Rat der Gemeinde Roklum einen sogenannten „Ergebnisverwendungsbeschluss“ zu treffen. Dahingehend sind die Jahresabschlüsse aus der Rechtsnorm § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG heraus stets durch Beschluss in die Überschussrücklagen zuzuführen. Jahresfehlbeträge sind gem. § 24 KomHKVO zu decken.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG.

Im Auftrage

Leunig

Anlagen: Zusammenfassung Bilanz 2015 bis 2022
Zusammenfassung Ergebnis- und Finanzrechnung 2015 bis 2022